

1
2 **Musterantrag Stand Mai 2014:**
3
4

5 **„JA zu einem fairen und nachhaltigen Handel –**
6 **Stoppt TTIP, TISA und CETA!“**
7
8

9 **Antragsteller:**
10

11 **Adressaten:**

- 12 - SPD Abgeordnete im Europarlament, im Bundestag und im Landtag von NRW
13 - sowie die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesregie-
14 rung und der Landesregierung von NRW
15

16
17 Der UB Parteitag möge beschließen:
18

19
20 Wir fordern die Abgeordneten im Europarlament, im Bundestag und im Landtag von
21 Nordrhein-Westfalen sowie die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in
22 der Bundesregierung und in der Landesregierung von NRW auf:
23

- 24 1. sich für den sofortigen Abbruch der Verhandlungen zu TTIP und TISA sowie
25 vergleichbarer Verträge einzusetzen.

26 Es macht keinen Sinn, auf Basis von Mandaten zu verhandeln, deren Kern-
27 punkte aus sozialdemokratischer Sicht zu massiven Nachteilen für Bürgerin-
28 nen und Bürger, Unternehmen und Kommunen in Nordrhein-Westfalen führen
29 und demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien grundlegend verletzen;

- 30 2. die Ratifikation von CETA abzulehnen bzw. sich für dessen Ablehnung einzu-
31 setzen;

- 32 3. sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, die Europäische
33 Bürgerinitiative "Stop TTIP" zuzulassen;

- 34 4. sich für neue und transparente Verhandlungsmandate einzusetzen, die zum
35 Ziel haben, soziale und ökologische Mindeststandards für den Handel inner-
36 halb der WTO oder mindestens zwischen Weltregionen zu etablieren.

37 Besonderes Augenmerk soll dabei auf entwicklungsfördernde Abkommen mit
38 Entwicklungs- und Schwellenländern gelegt werden.

39 5. Die Mandate und die Abkommen müssen den unten aufgeführten Prinzipien
40 entsprechen.

41 Zusätzlich nehmen wir ausdrücklich Bezug auf den Beschluss des Parteikon-
42 vents vom 20. September 2014. Die dort formulierten "roten Linien" dürfen
43 nicht nachträglich in Frage gestellt werden. Sie sind keinen Kompromissen
44 zugänglich.

45

46

47 Erläuterungen:

48

49

50 **1. Absenkung von Regulierungsstandards und des politischen Gestaltungs-** 51 **spielraums**

52

53 Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Außenhandels mit den USA wird unter
54 anderem als Begründung für das Abkommen "Transatlantic Trade and Investment
55 Partnership" (TTIP) angeführt, das derzeit zwischen der EU und den USA ausgehan-
56 delt wird. Freier Handel bietet in der Tat viele Vorteile. Deutschlands wirtschaftliche
57 Stärke basiert auf Qualität, die vor allem in Europa, aber auch weltweit großen Ab-
58 satz findet. Die USA sind mit 88 Mrd. EUR in 2013 bereits heute der zweitgrößte Ex-
59 portmarkt für Deutschland und der mit 48 Mrd. EUR viertgrößte Partner für den Im-
60 port. Unternehmen aus den USA und der EU können sich dabei auf funktionierende
61 Rechtsstaaten in den jeweiligen Ländern verlassen. Schon heute sind neben dem
62 o.g. Handel bereits 3.300 EU-Unternehmen mit 24.000 Tochterunternehmen in den
63 USA und umgekehrt 14.400 US-Unternehmen mit 50.800 Tochterunternehmen in der
64 EU aktiv.

65

66 Im Rahmen der WTO gibt es ein umfangreiches Regelwerk, das auch den transatlan-
67 tischen Handel weitgehend liberalisiert hat. Vorhersagen über volkswirtschaftliche
68 Wirkungen des TTIP sagen lediglich minimale Beschäftigungs- und Wachstumseffek-
69 te voraus. Selbst dem Abkommen wohlwollend gegenüberstehende Forschungsinsti-
70 tute rechnen mit wenigen tausend zusätzlichen Arbeitsplätzen bis 2030. Nach For-

71 schungsergebnissen aus den USA, die aktuelle Wachstumszahlen zugrunde legen,
72 kommt es in Europa zu Wachstums- und Einkommenseinbußen sowie zu Arbeits-
73 platzverlusten. Die Bilanz nach 20 Jahren Nordamerikanisches Freihandelsabkom-
74 men (NAFTA) weist überwiegend negative Effekte auf.

75

76 Angesichts der problematischen wirtschaftlichen Effekte des TTIP wird von Befürwor-
77 tern auf die strategische Dimension der handelspolitischen Auseinandersetzung mit
78 China verwiesen. Die EU und die USA müssten die globalen Standards setzen, be-
79 vor China es tun könne und tue. Allerdings verfolgen die USA und die EU unter-
80 schiedliche strategische Interessen. Die USA möchten ihre durch die Finanzkrise und
81 den Aufstieg Chinas in Frage gestellte Führungsrolle in der Weltwirtschaft zurückge-
82 winnen. Die EU möchte die USA in ein Regelwerk einbinden und sich vor transatlan-
83 tischen Handelskonflikten schützen. Dass in dieser Konstellation europäische Nor-
84 men und Regeln im Bereich der Arbeitnehmerrechte gegen die USA durchgesetzt
85 werden können, ist unwahrscheinlich. In den USA ist die Ratifizierung der noch aus-
86 stehenden sechs ILO-Kernarbeitsnormen politisch nicht durchsetzbar. Die USA ver-
87 handeln gleichzeitig ein Freihandelsabkommen im pazifischen Raum und können die
88 beiden Räume in den Verhandlungen gegeneinander ausspielen. Im Bereich techni-
89 scher Normen und Standards wird China, das hier bereits eigenständig agiert, auch
90 mit dem TTIP kaum zu stoppen sein. Das TTIP verstärkt zudem die Gefahr einer
91 handelspolitischen Blockbildung.

92

93 Die Regeln, nach denen der Handel mit den verschiedenen Weltregionen stattfindet,
94 haben großen Einfluss sowohl auf dessen Umfang wie auch auf die wirtschaftliche,
95 soziale und ökologische Situation der betroffenen Weltregionen. Hieraus folgt eine
96 grundlegende Kritik an ausschließlich bilateralen Abkommen. Denn schon jetzt
97 schotten sich die USA und die EU etwa im Bereich der Landwirtschaft gegenüber
98 den Entwicklungsländern weitgehend ab.

99

100 Durch die Handelsabkommen und insbesondere durch das TTIP würden sich die
101 weltweiten wirtschaftlichen Gewichte zuungunsten der Entwicklungsländer verschie-
102 ben. Da intendiert ist, einen Standard zu setzen, dem alle anderen folgen müssen,
103 können die Entwicklungsländer ihre Interessen nicht einbringen.

104

105 Die EU verhandelt seit Februar 2012 auch mit weiteren 22 Staaten über TISA (Trade
106 in Services Agreement). TISA ist ein Ansatz, angesichts der festgefahrenen Doha-
107 Runde für den Bereich der Dienstleistungen außerhalb der WTO mehr Freihandel
108 durchzusetzen. Dem liegt das Kalkül zugrunde, dass die anderen Staaten dann der
109 Liberalisierung der Dienstleistungen folgen müssen. Ziel ist es, die Liberalisierung in
110 allen Bereichen voranzutreiben und zu verhindern, dass einmal liberalisierte Dienst-
111 leistungen wieder öffentlich erbracht werden können. Von großem Interesse für die
112 internationale Dienstleistungswirtschaft ist die staatliche Daseinsvorsorge, etwa
113 Wasser- und Gesundheitsversorgung und Bildung. Sicherheits- und Hygienevor-
114 schriften, Umwelt- und Verbraucherschutz sollen gelockert werden. Wichtige Regulie-
115 rungen des Finanzmarktsektors sollen unterbleiben, bzw. wieder rückgängig ge-
116 macht werden.

117

118 Das CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und
119 Kanada nimmt viele Regelungen, die so oder ähnlich auch im TTIP diskutiert werden,
120 etwa zum Investitionsschutz, vorweg. Eine transparente Diskussion in der Öffentlich-
121 keit ist ebenfalls unterblieben. CETA ist bereits ausverhandelt, aber noch nicht para-
122 phiert. Derzeit erfolgt die juristische Überprüfung. Anschließend wird das Vertrags-
123 werk in die EU-Sprachen übersetzt. Anfang 2016 soll es offiziell dem Europäischen
124 Parlament zur Ratifizierung übermittelt werden. Die Erwartungen an eine Realisie-
125 rung der Verbesserungen beim Investitionsschutz, die Sigmar Gabriel bei der SPD-
126 Konferenz "TTIP – Chancen und Risiken" am 23.02.2015 in Berlin ins Gespräch ge-
127 bracht hat, hat EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström dagegen relativiert.

128

129 TTIP, TISA und CETA stellen eine Gefahr für den Gesundheits-, Verbraucher-, Um-
130 welt- und Sozialschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie für die demokratischen
131 Beteiligungsrechte und die Daseinsvorsorge dar. Das geschieht, soweit wie für TTIP
132 und TISA bereits absehbar, in den einzelnen Abkommen und Politikfeldern in unter-
133 schiedlicher Ausprägung und Intensität.

134

135 Die Abkommen können nationale und europäische Normen im Umwelt-, Verbrau-
136 cher-, Sozial- und Arbeitsrecht unterlaufen sowie die Kulturförderung beeinträchtigen.
137 Das europäische und deutsche Vorsorgeprinzip, das präventiv staatliches Handeln
138 zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger möglich macht, wenn Ungewissheit über

139 schädliche Folgen eines Produkts besteht, steht dem US-Prinzip einer strengen wis-
140 senschaftliche Nachweispflicht als Voraussetzung von Regulierungen gegenüber.
141 Treten Schäden ein, ist (hoher) Schadensersatz möglich.

142
143 In dem Verhandlungsmandat zum TTIP ist zwar als Zielsetzung enthalten, dass die
144 europäischen Normen und Standards nicht abgesenkt werden sollen. In der regula-
145 torischen Zusammenarbeit werden aber von EU-Seite nach Inkrafttreten des Vertra-
146 ges, Harmonisierung, bilaterale Annäherung und Vereinfachung angestrebt. Ähnliche
147 Ziele enthält das CETA. Die Gesetzesvorbereitung soll, soweit der Handel mit Waren
148 und Dienstleistungen direkt oder indirekt betroffen ist, mit dem Ziel einer Angleichung
149 zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Der Ministerrat und das Euro-
150 päische Parlament befinden dann über die Vorschläge. Sie können davon abwei-
151 chen. Aber die Vorschläge der Kommission habe eine prägende Wirkung. Sind ihr
152 die Abweichungen zu stark, kann sie ihren Vorschlag zurückziehen. Zudem hat die
153 Kommission in der europäischen Gesetzgebung das alleinige Vorschlagsrecht. Es ist
154 durchaus zu befürchten, dass die Änderungen im politischen Prozess Auswirkungen
155 auf das bisherige Schutzniveau haben. Verbesserungen des Schutzniveaus sind in
156 einer solchen Konstellation sehr erschwert. Das ist in Bereichen, in denen beide Sei-
157 ten niedrige Standards haben, wie etwa bei den Lebensmitteln, beim Tierschutz und
158 in der Landwirtschaft, besonders gravierend. Es ist auch wenig wahrscheinlich, dass
159 die im Vertrag von Lissabon enthaltenen und bisher nicht umgesetzten Ermächti-
160 gungen im Bereich europäischer Sozialpolitik genutzt werden können.

161

162 **2. Folgen der Abkommen für Bund, Land und Kommunen**

163

164 Am 20. März 2015 erklärten hohe Vertreter der USA und der EU, dass weder durch
165 TTIP noch durch TISA Gebietskörperschaften eingeschränkt werden, Daseinsvor-
166 sorgeleistungen bereitzustellen, zu finanzieren oder auszuweiten. Eine Privatisie-
167 rungspflicht und ein Verbot einer Rückverstaatlichung seien nicht vorgesehen. Aller-
168 dings habe der private Sektor in der Daseinsvorsorge eine bedeutende komplemen-
169 täre Rolle. Jeder Vertragsstaat könne über die passende Mischung von öffentlichen
170 und privaten Dienstleistungen entscheiden.

171

172 Damit soll wohl die bisherige Marschrichtung der Vertragsverhandlungen erläutert
173 und nicht revidiert werden. Letztlich kann nur anhand des konkreten Vertragstextes
174 zu TTIP und TISA entschieden werden, ob der Erklärung vom 20. März entsprochen
175 wurde. Ein Blick in das Verhandlungsmandat und das bereits ausverhandelte CETA
176 gibt Anlass zu großer Skepsis.

177

178 Das Mandat verfolgt im Hinblick auf Dienstleistungen weitgehende Liberalisierungs-
179 ziele. Ausgenommen sind dort nur hoheitliche und audio-visuelle Dienstleistungen.
180 Unter den Zielen wird im Verhandlungsmandat auch angestrebt, die kulturelle Vielfalt
181 in Europa zu bewahren und bestehende Politiken und Maßnahmen zur Unterstüt-
182 zung des kulturellen Sektors beizubehalten.

183

184 Wie im CETA ist im TTIP die Hinwendung zu Negativlisten vorgesehen. Ausgenom-
185 men vom Freihandel sind in Negativlisten nur Bereiche, die explizit aufgeführt sind.

186 Die EU und Deutschland haben in CETA eine Reihe von Sektoren gelistet, aber nicht alle
187 Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge wurden abgedeckt.

188 EU-Ausnahmen sind: Öffentlicher Nahverkehr, Wasser und öffentliche Schwimmbäder.

189 Deutschland-Ausnahmen sind: Abfall, Abwasser, Gesundheit, Soziales und Bildung.

190 Nicht ausgenommen sind: Gas, Strom, Fernwärme (lokale Verteilerebene), Binnenhäfen,
191 öffentliche Beleuchtung, Grünflächen, Breitband, Smart Grids.

192

193 Die „public-utility“-Klausel im CETA, die laut Bundesregierung und EU-Kommission eine
194 breite Ausnahme für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge darstellen soll, erfüllt diese Funk-
195 tion aufgrund rechtlicher Unschärfen nicht. Zudem bezieht sich diese Klausel ausschließlich
196 auf öffentliche Monopole oder exklusive Rechte. Die zahlreichen weiteren Organisationsfor-
197 men im Bereich der Daseinsvorsorge werden nicht berücksichtigt.

198

199 Der sehr ausdifferenzierte Kompromiss beim europäischen Vergaberecht, der in einer langen
200 Entwicklung und Auseinandersetzung zwischen EU-Binnenmarkt und kommunaler Selbst-
201 verwaltung gefunden wurde, wird von CETA zum Nachteil der kommunalen Selbstverwaltung
202 in Frage gestellt. Ökologische und soziale Vergabekriterien, Direktvergaben oder interkom-
203 munale Zusammenarbeit werden beispielsweise nicht eindeutig gewährt. Aufgrund der völ-
204 kerrechtlichen Verpflichtungen in CETA wäre die EU bei einem Inkrafttreten dazu verpflich-
205 tet, das europäische Vergaberecht an CETA anzupassen. Es besteht somit die Gefahr, dass
206 der historisch gewachsene EU-Rechtsrahmen für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge

207 ausgehebelt wird. Zudem sind die Grenzen für internationale Ausschreibungen in
208 CETA zu niedrig. Sie können aber nicht mehr erhöht werden.

209

210 Die Daseinsvorsorge ist vom Investitionsschutzkapitel nicht ausgenommen. Somit
211 könnten betroffene ausländische Unternehmen oder Kapitaleigner vor privaten
212 Schiedsgerichten bei Re-Kommunalisierungen Verfahren mit dem Ziel einer Ent-
213 schädigung anstrengen.

214

215 Gegen die Abkommen bestehen auch prinzipielle demokratische Bedenken: Das
216 TTIP ist als "living agreement" angelegt. Zwar sollen nach einem Verhandlungspapier
217 der Kommission die Vertragspartner eigenständige Maßnahmen ergreifen können,
218 um ihre eigenen legitimen politischen Ziele zu erreichen, aber das Abkommen ist auf
219 eine effektive, wettbewerbsfreundliche gemeinsame oder eng abgestimmte Regulie-
220 rung angelegt. Dazu ist für die Vorbereitungsphase von Gesetzen ein umfangreiches
221 Instrumentarium zu einer gemeinsamen Rechtsentwicklung vorgesehen. Private Inte-
222 ressensvertreter sind formal bereits in frühen Phasen eingebunden.

223

224 Die EU-Kommission hat durch ihre Entscheidung, die Europäische Bürgerinitiative
225 "Stop TTIP" aus rechtlichen Bedenken nicht zuzulassen, das Demokratiedefizit und
226 die Befürchtungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie der 250 Nicht-
227 Regierungsorganisationen und Parteien aus ganz Europa, die die Bürgerinitiative
228 eingereicht hatten, verstärkt. Auch wenn es bei dieser Ablehnung bleibt, kommt es
229 nun darauf an, mit möglichst vielen Unterschriften, die Skepsis und Ablehnung der
230 Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem TTIP zu dokumentieren.

231

232 Die vorgesehene Sondergerichtsbarkeit zu "Beilegung von Streitigkeiten" außerhalb
233 der staatlichen Gerichtsbarkeit verstärkt die demokratischen Bedenken. Sie höhlt den
234 Rechtsstaat aus und schafft ein exklusives Konzernhandelsrecht, das es den Unter-
235 nehmen einseitig erlaubt, Staaten für demokratisch gefällte Entscheidungen zu Straf-
236 zahlungen zu verklagen. Die Bundesrepublik sieht sich derzeit schon einem solchen
237 Verfahren ausgesetzt: der Klage von Vattenfall auf 4,7 Milliarden Euro Schadenser-
238 satz wegen der Energiewende. Zwar haben die Europäische Kommission und die
239 sozialdemokratischen Handelsminister Vorschläge zu Innovationen vorgelegt, die

240 strukturell angelegte Einseitigkeit und Bevorzugung von Unternehmensinteressen in
241 der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit bleiben aber bestehen.

242

243 Der Vorschlag der sozialdemokratischen Handelsminister ist bei Forderungen, die
244 über den Vorschlag der Kommission hinausgehen, nur vage formuliert. Der ins Ge-
245 spräch gebrachte internationale Handels- und Investitionsgerichtshof, der je nach
246 Ausgestaltung durchaus diskutabel wäre, kommt allenfalls als Langzeitziel in Be-
247 tracht. Der nunmehr für das TTIP ins Gespräch gebrachte bilaterale internationale
248 Gerichtshof stellt nur eine Annäherung an ein unabhängiges demokratisches Gericht
249 dar. Viele bedeutende Fragen bleiben zudem bis nach dem Inkrafttreten des Ab-
250 kommens offen. Das gilt auch für das Berufungsgericht. Es würde viel Macht erhal-
251 ten. Der einseitige Sonderrechtsweg und die zahlreichen Einfallstore für haftungser-
252 weiternde Vorschriften und Auslegungen sowie die Lücken und Ungereimtheiten bei
253 den Schutzstandards und damit große Gefahren für die staatliche Regulierungstätig-
254 keit bleiben auch im Diskussionspapier der Kommission zu Investitionsschutz und
255 Investor-Staat-Streitverfahren vom Mai 2015 erhalten. Fehlentwicklungen würden
256 sich im Nachhinein von den Parlamenten nicht korrigieren lassen.

257 Bei der entwickelten Rechtsstaatlichkeit in den USA, Kanada und der EU bedarf es
258 einer internationalen Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit erst gar nicht. Hinweise,
259 die über Einzelfälle hinaus auf einen systematischen Rechtsschutzmangel hindeuten,
260 liegen nicht vor. Selbst wenn systematische Mängel substantiierbar sein sollten, wäre
261 der Weg, diese zu beseitigen sinnvoll. So könnten auf einer übergeordneten nationa-
262 len Gerichtsebene Handels- und Investitionsschutzkammern eingerichtet werden. Die
263 Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit nimmt bei etwaigen Mängeln im nationalen
264 Investitionsschutz den Druck, dort Verbesserungen vorzunehmen und ist auch daher
265 rechtspolitisch fragwürdig. Zudem ist es äußerst problematisch, einen grundsätzlich
266 verfehlten Ansatz zum Weltstandard machen zu wollen. So hat sich auch der
267 Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments am 18. April 2015 gegen
268 Schiedsgerichte in jeder Form ausgesprochen. Nationale Rechtswege als juristi-
269 sches Mittel bei Investor-Staats-Streitigkeiten seien ausreichend. Der Handelsau-
270 sschuss des Europäischen Parlamentes ist allerdings dieser Linie nicht gefolgt. Er
271 hat sich zwar für einen Vorrang der nationalen Rechtswege, aber auch für einen
272 komplementären internationalen Rechtsweg mit unabhängigen Berufsrichtern

273 einschließlich einer Berufungsinstanz ausgesprochen. Das Verhältnis zwischen
274 nationalem und internationalem Rechtsweg bleibt dabei unklar.

275

276 Der Verhandlungsstand für TTIP und TISA ist für die Öffentlichkeit nach wie vor ge-
277 heim. Zwar hat sich nach dem starken öffentlichen Widerstand und der jüngsten
278 Transparenzinitiative von Kommissarin Cecilia Malmström die Informationspolitik der
279 Kommission gebessert. Die Kommission veröffentlicht Verhandlungspapiere auf ihrer
280 Homepage. Aber Verlauf und Stand der Verhandlungen sind nach wie vor intranspa-
281 rent.

282

283 Eine Geheimhaltung erleichtert die Durchsetzung der weit über Handelsfragen hin-
284 aus gehenden, weitreichenden gesellschaftlichen Veränderungen nach neoliberalen
285 Vorbild in Europa, die in dem Prozess angelegt sind. Verträge über Abbau von Zöllen
286 oder die Angleichung von technischen Normen etwa für Automobile oder Maschinen
287 sind unproblematisch. Aber gerade hier sind die USA zögerlich. Problematisch wird
288 es, wenn mit Produkten, Standards und Normen gesellschaftspolitische Fragen ver-
289 knüpft sind, wie bei der Gentechnik oder der Sicherheit von Chemikalien.

290

291 Eine Korrektur ist nach Abschluss der Verhandlungen nicht mehr möglich oder sehr
292 erschwert, da die politischen Kosten einer Änderung eines ausgehandelten Vertra-
293 ges sehr hoch sind. Auch das Europäische Parlament wird sich schwer tun, einen
294 komplexen, in einem langen Prozess ausgehandelten und grundsätzlich von ihm ge-
295 wünschten Vertrag noch einmal aufzuschnüren. Dass nationale Parlamente noch
296 Änderungen durchsetzen könnten, ist völlig undenkbar. Denn alle Parlamente der
297 EU-Mitgliedsstaaten müssten über die Änderungsvorschläge der anderen abstim-
298 men. Das würde ein unendlicher Prozess werden. Es bleiben somit nur die Alternati-
299 ven Zustimmung oder Ablehnung. Eine Ablehnung ist aber äußerst unwahrschein-
300 lich.

301

302 Die gesellschaftliche Umwälzung von oben muss jetzt verhindert werden, bevor es
303 zu spät ist!

304

305

306

307

308

309 **3. Prinzipien für künftige Handelsverträge – demokratisch gestaltbar, flexibel**
310 **und fair**

311

312 Wegen der Vielzahl von Freihandelsinitiativen ist es erforderlich, sich losgelöst von
313 einzelnen Verträgen generell über Punkte zu verständigen, die nicht nur als "rote Li-
314 nien" deklariert werden, sondern von vorne herein nicht Teil der Verhandlungsmasse
315 und des Verhandlungsmandats sein dürfen. Die momentane Situation des CETA-
316 Abkommens veranschaulicht das Scheitern einer Strategie, rote Linien erst nachträg-
317 lich zu definieren. Das Abkommen liegt ausverhandelt vor, und es ist nach Aussage
318 des Bundeswirtschaftsministers "schwierig", nachträglich die Einführung von
319 Schiedsgerichten zu verhindern. Auch die EU-Handelskommissarin äußert sich zu-
320 rückhaltend über die Möglichkeit nachträglicher Verbesserungen.

321

322 Den im Folgenden aufgeführten Punkten ist gemeinsam, dass sie sich gegen eine
323 faktische Verschiebung von politischem Gestaltungspotential bei fortbestehender
324 formaler Zuständigkeit der Parlamente wenden. Die Handelsverträge wären ein wei-
325 terer Schritt in Richtung einer "Postdemokratie". Das meint, dass Parlamente zwar
326 aus regulären Wahlen hervorgehen, aber nichts mehr zu entscheiden haben.

327

328

329 • **Standards und Regeln bleiben erhalten und werden politisch festgelegt**

330

331 Akzeptabel sind Handelsverträge, die einen grundsätzlich diskriminierungsfreien Zu-
332 gang ausländischer Waren auf unsere Märkte gewährleisten (Gleichbehandlung in-
333 ländischer und ausländischer Waren), wobei die Regulierungen des jeweiligen Mark-
334 tes gelten. Darüber hinaus darf aber in Handelsverträgen kein allgemeines Be-
335 schränkungsverbot enthalten sein, in dem z.B. sozial- und arbeitsrechtliche Normen,
336 Verbraucherrecht oder Umweltstandards Gefahr laufen, als Handelshemmnisse
337 (nicht tarifäre Hemmnisse) oder Verletzung von Investorenrechten qualifiziert zu wer-
338 den. Diesbezüglich fehlt es an einer eindeutigen Festlegung im Beschluss des SPD-
339 Parteikonvents. Soziale (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen) und ökologische Mindeststan-

340 dards im Handel zwischen der EU und Dritten sind zu begrüßen, wenn die in der EU
341 bereits geltenden Standards nicht unterlaufen werden.

342

343

344 • **Technische Normen und Zölle**

345

346 Dagegen ist es unbedenklich und wünschenswert, Zölle abzubauen und technische
347 Normen für Fahrzeuge und Maschinen mit Hilfe von Handelsabkommen zu verein-
348 heitlichen. Unterschiedliche technische Normen stellen für viele Branchen, etwa den
349 Fahrzeugbau und den Maschinenbau, eine erhebliche Kostenbelastung dar. Für viele
350 kleine Unternehmen, etwa im Maschinenbau, sind diese Kosten eine große Hürde
351 auf außereuropäischen Märkten. Anders ist es, sobald mit Normen und Standards
352 gesellschaftspolitische Themen verknüpft sind. Daher darf z.B. in der Chemikalien-
353 gesetzgebung nicht hinter die europäische REACH-Verordnung von 2006 zurückge-
354 gangen werden.

355

356

357 • **Verhandlungen müssen von Anfang an transparent sein**

358

359 Um Missbräuche zu verhindern, müssen Verhandlungen zu internationalen Handels-
360 abkommen von Anfang an und durchgehend für die Öffentlichkeit transparent sein. In
361 die Vorbereitungsphase müssen alle gesellschaftlichen Interessen in gleichem Um-
362 fang und gleichwertig einbezogen werden. Zur Legitimation reicht die Zustimmung
363 des Europäischen Parlamentes nicht aus. Erforderlich ist, dass auch die nationalen
364 Parlamente die Handelsabkommen ratifizieren.

365

366

367 • **Rechtsstaatlichkeit sichern und Sonderrechte für Konzerne verhindern**

368

369 Vor Sondergerichten oder Schiedsgerichten durchsetzbare Rechte privater Akteure
370 aus den Verträgen lehnen wir bei internationalen Handelsverträgen generell ab. Es
371 dürfen keine Organe installiert werden, die losgelöst von der Zustimmung der Staa-
372 ten vom Vertrag abgeleitetes ("sekundäres") Recht schaffen. Denn ansonsten be-
373 steht die Gefahr, dass sich der tatsächliche Inhalt eines Vertrages zu stark von dem

374 Willen der Staaten (und ihrer Gesellschaften) entfernt, die den Vertrag abgeschlos-
375 sen haben. Es würden dann faktisch private Schiedsgerichte, gemeinsame administ-
376 rativ besetzte Ausschüsse, wie der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen
377 in Zusammenarbeit mit dem Handelsausschuss im CETA oder ein anderes, nicht
378 demokratisch legitimes Organ darüber entscheiden, wie einzelne Vertragsbe-
379 stimmungen zu verstehen sind. Investoren sind aber keineswegs rechtlos. Geschützt
380 sind sie in Deutschland – wie alle anderen Privatpersonen auch – unter anderem
381 durch die Regeln des Wirtschaftsverwaltungsrechts und die Grundrechte des Grund-
382 gesetzes. Deutschland hat bis vor kurzem die Position vertreten, dass der Rechts-
383 schutz von Investoren vor nationalen Gerichten im amerikanisch-europäischen Ver-
384 hältnis ausreichend ist.

385

386

387 • **Vielfalt bewahren**

388

389 Bei audio-visuellen Medien und Kultur muss die europäische Vielfalt gewahrt bleiben.
390 Diese Bereiche dürfen daher nicht den Kräften eines freien globalen Marktes über-
391 lassen werden. Sie dürfen nicht Gegenstand von Handelsverträgen werden. Kultur
392 und audio-visuelle Medien sind keine Waren wie jede andere. Sie haben eine beson-
393 dere gesellschaftliche Funktion. Wettbewerb und das freie Spiel der Marktkräfte füh-
394 ren nicht zu dem für eine Demokratie notwendigen Pluralismus. Die Ausnahme für
395 audio-visuelle Medien aus dem Verhandlungsmandat muss daher eindeutig auf den
396 gesamten Kulturbereich ausgeweitet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass
397 der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt in der EU ebenso wie die Si-
398 cherstellung von Informations-, Presse-, Meinungs- und Medienfreiheit sowie Medi-
399 enpluralismus mit den Mitteln der Medienregulierung, wie sie sich in Europa nach
400 dem Zweiten Weltkrieg erfolgreich entwickelt haben, auf der Strecke bleiben. Die Be-
401 sonderheiten der europäischen Kulturlandschaft, wie staatliche Förderung, die Buch-
402 preisbindung oder die Gebührenfinanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanbieter,
403 garantieren Vielfalt und Kreativität. Sie dürfen nicht als zu beseitigende Handels-
404 hemmnisse gelten und müssen erhalten bleiben.

405

406

407

408 • **Datenschutz**

409

410 Durch den NSA-Skandal wurde das Vertrauen in die transatlantische Partnerschaft
411 erheblich geschwächt. Die Notwendigkeit eines Rahmenabkommens zwischen der
412 EU und den USA zum Datenschutz in der Strafverfolgung und dem Umgang mit Da-
413 ten allgemein ist offensichtlich. Ohne ein solches Abkommen, das den rechtlichen
414 Schutz europäischer Bürger vor Datenspionage garantieren muss, wird eine Zustim-
415 mung zum TTIP nicht möglich.

416

417

418 • **Keine weitere Beeinträchtigung der demokratischen Entscheidungshoheit**
419 **der öffentlichen Hand bei der Gestaltung und Finanzierung öffentlicher**
420 **Dienstleistungen**

421

422 Es bestehen bereits europäische Regelungen, etwa im Vergabe- und Beihilferecht,
423 die die Organisations- und Finanzierungshoheit auf nationaler, regionaler und kom-
424 munaler Ebene bei der Erstellung von der öffentlichen Hand erbrachten Dienstleis-
425 tungen einschränken. Sie stellen vielfach eine Gefahr für historisch gewachsene und
426 gesellschaftlich gewünschte Strukturen bei der Erbringung von Dienstleistungen der
427 Öffentlichen Hand dar. In der Abwägung zwischen den Belangen des Europäischen
428 Binnenmarktes und der politischen Gestaltungsfreiheit in den Mitgliedstaaten wäre,
429 trotz der erzielten Verbesserungen im Vergaberecht, bereits jetzt eine stärkere Ge-
430 wichtung der nationalen, regionalen und kommunalen politischen Willensbildung er-
431 forderlich. Eine weitere Beschränkung öffentlicher Organisations- und Finanzie-
432 rungshoheit durch internationale Abkommen ist nicht akzeptabel. Es muss eine nati-
433 onale, regionale und kommunale Angelegenheit bleiben, ob Dienstleistungen von
434 Behörden, öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen er-
435 bracht werden. Internationale Regelungen, die explizit oder implizit Vorschriften oder
436 Anreize zu Liberalisierungen und Privatisierungen enthalten, lehnen wir ab. Es darf
437 auch nicht möglich sein, bei Reprivatisierungen Schadensersatzklagen vor internati-
438 onalen Investor-Staat-Schiedsgerichten anzustrengen.

439

440

441

442 • **Präziser Inhalt**

443

444 Der Inhalt beim Zeitpunkt des Abschlusses von Handelsverträgen muss maßgeblich
445 auch für den Regelungsgehalt in der Zukunft bleiben. Ohne erneute politische Ent-
446 scheidung der Parlamente dürfen Handelsverträge keine neue und abweichende
447 Ausrichtung erhalten. Insofern werden die Ansätze der regulatorischen Kooperation
448 und Negativlisten abgelehnt. Die zu liberalisierenden Bereiche müssen ausdrücklich
449 und präzise in Positivlisten niedergelegt werden. Der Liberalisierungsbereich darf
450 auch nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen dargelegt werden. Stillhalteklauseln,
451 nach denen ein einmal erreichter Stand von Liberalisierung und Privatisierung nicht
452 mehr zurückgefahren werden darf, darf es nicht geben. Sonst wären die Rückkäufe
453 von Versorgungsnetzen in der kommunalen Daseinsvorsorge nicht mehr möglich.

454

455

456 • **Handelsbeziehungen gestaltbar lassen – gegen Zementierung von Privile-**
457 **gien**

458

459 Fortwirkungsbestimmungen nach einer Kündigung des Gesamtvertrages für einzelne
460 Bestandteile der Verträge, wie etwa eine 20jährige Fortwirkung des Investorenschut-
461 zes im CETA (sog. Zombieklausel), darf es nicht geben. Da bei Fehlentwicklungen in
462 einzelnen Bereichen und Bestimmungen des Vertrages es kaum zu einer Kündigung
463 des Gesamtvertrages kommen wird, sind Teilkündigungsmöglichkeiten mit einer
464 Kündigungsfrist für ein Jahr vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass bei Teilkündi-
465 gungsmöglichkeiten noch ein sinnvoller und funktionsfähiger Restvertrag erhalten
466 bleibt.

467